Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1926)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Lohner, E. / Merz, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1926.

Direktor: Regierungsrat **E. Lohner.**
Stellvertreter: Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Dekret betreffend die Vermehrung der Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts.

Gestützt auf dringende Eingaben des Handelsgerichts vom 11. Dezember 1925 und 8. April 1926 ist die Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts durch Dekret vom 14. September von 50 auf 60 erhöht worden (42 aus dem deutschsprechenden Teil des Kantons und 18 aus dem französischsprechenden Teil). Diese Vermehrung war notwendig, weil gewisse Gruppen von Handel und Gewerbe bisher nicht oder nicht genügend vertreten waren, so dass öfters die sachgemässe Besetzung des Gerichts nicht leicht war.

2. Strafprozessreform.

Die Kommission von Sachverständigen hat, wie bereits im letzten Jahresbericht angekündigt wurde, den von Professor Thormann ausgearbeiteten Entwurf in den ersten Monaten des Jahres zu Ende beraten. Im September hat die Justizdirektion gestützt auf die Beratungen und Beschlüsse der Kommission ihren Entwurf dem Regierungsrat vorgelegt. Der Regierungsrat hat dem Entwurf nach Vornahme einiger kleiner Abänderungen zugestimmt und ihn dem Grossen Rat vorgelegt, welcher in der Novembersession eine Kommission von 15 Mitgliedern mit der Vorberatung betraute. Die Kommission hat bereits im Berichtsjahr eine Sitzung abgehalten und Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

3. Motion Dr. Woker.

Diese Motion, welche die Einführung gewisser Grundsätze des eidgenössischen Strafgesetzentwurfs vom 23. Juli 1918 in das bernische Strafrecht bezweckte, ist, entsprechend dem Antrag der Regierung, vom Grossen Rat nicht erheblich erklärt worden. Gewissen Anregungen des Motionärs soll aber in den Schluss- und Übergangsbestimmungen der neuen Strafprozessordnung Rechnung getragen werden.

4. Motion Christen.

Die Justizdirektion hat im Laufe dieses Jahres auf Grund der eingelangten Berichte über die Erfahrungen mit dem Anwaltstarif einen Vorentwurf für gewisse Abänderungen am bestehenden Tarif ausgearbeitet und ihn dem Obergericht, der Anwaltskammer und dem Anwaltsverband zur Ansichtsäusserung vorgelegt. Die Ansichtsäusserungen sind gegen Jahresende eingelangt, so dass der Entwurf im Jahre 1927 dem Regierungsrat und dem Grossen Rat wird vorgelegt werden können.

5. Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalterämter und Tarif betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts.

Die Justizdirektion hat im Berichtsjahr dem Regierungsrat Entwürfe für diese Tarife vorgelegt. Der Regierungsrat hat ihnen zugestimmt und sie an den Grossen Rat weitergeleitet, welcher eine Kommission mit ihrer Vorberatung betraute.

6. Durchführung der Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Das Gesetz über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 hatte in Art. 6 vorgesehen, dass die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt stehenden Betreibungsbeamten bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amte bleiben konnten. Am 31. Juli 1926 lief die Amtsdauer dieser Beamten ab, und gestützt auf Art. 1 des Vereinfachungsgesetzes gingen deshalb in den Amtsbezirken, in welchen die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen worden waren, die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten auf den Gerichtsschreiber über.

Der Regierungsrat erliess zur Regelung der Übergangsverhältnisse am 17./26. Februar 1926 einen Beschluss, in welchem er feststellte, dass nach Gesetz das Wahlrecht für die Gerichtsschreiber in diesen Bezirken auf das Volk übergehe, dass aber die Gerichtsschreiber, deren Amtsdauer über den 31. Juli 1926 hinauslaufe, einen Anspruch haben, bis zum Ablauf ihrer vierjährigen Amtsperiode im Amte zu bleiben. In Übereinstimmung mit diesen Feststellungen wurde auch die Volkswahl der Gerichtsschreiber in den einzelnen Bezirken angeordnet.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Seftigen: Notar Arthur Schwarz, Gerichtsschreiber in Wimmis;
2. als Sekretär der Justizdirektion: Fürsprecher Rud. Kellerhals, Kammerschreiber beim Obergericht in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

1. die Amtsschreiber von Bern, Biel, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Konolfingen, Neuenstadt, Schwarzenburg, Ober-Simmental und Thun;
2. der Gerichtsschreiber von Burgdorf;
3. der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern;
4. der I. Adjunkt des Amtsschreibers von Bern;
5. der Inspektor bei der Justizdirektion und die beiden Adjunkte des Inspektorates.

Im weitern haben folgende Volkswahlen von Bezirksbeamten stattgefunden:

1. am 13. Juni 1926: die ordentlichen Wieder- bzw. Neuwahlen, und zwar:
   a) der Gerichtspräsidenten und der Regierungsstatthalter in den nicht unter die Vereinigung fallenden 11 Amtsbezirken;
   b) der Gerichtspräsidenten in den übrigen 19 Amtsbezirken, in denen gemäss Dekret betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922 die Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter den Gerichtspräsidenten übertragen sind;
   c) der Gerichtsschreiber, auf welche gestützt auf das Vereinfachungsgesetz vom 19. Oktober 1924 zugleich auch die Funktionen des Betreibungsbeamten übergegangen sind, und zwar in folgenden 12 Amtsbezirken: Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Schwarzenburg, Ober-Simmental, Nieder-Simmental und Wangen.

   In den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen, Büren, Oberhasle, Saanen, Seftigen, Signau und Trachselwald, in denen ebenfalls auf 1. August 1926 bzw. schon früher die Verrichtungen des Betreibungsbeamten auf den Gerichtsschreiber übergingen, sind vor Ablauf der Amtsdauer der letztern im Jahre 1927 bzw. 1928 Volkswahlen anzuordnen. In Saanen ist diese Wahl infolge Demission des bisherigen Beamten bereits erfolgt;
   d) der Betreibungs- und Konkursbeamten in den nicht vereinigten 10 Amtsbezirken;
2. am 25. Juli 1926: als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Saanen, infolge Demission und Wahl des bisherigen Inhabers zum Gerichtspräsidenten und zugleich Regierungsstatthalter von Saanen: Fürsprech Hans Däpp in Saanen;
3. am 15. August 1926:
   a) als Gerichtspräsident von Thun, infolge Demission und Wahl des bisherigen Inhabers zum Bezirksprokurator des Oberlandes: Fürsprech Dr. Karl Dannegger in Thun;
   b) als Betreibungs- und Konkursbeamter von Bern-Land infolge Demission des bisherigen Beamten: Fürsprech Fritz Moser in Schwarzenburg;
4. am 5. Dezember 1926:
   a) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Ober-Simmental, infolge Demission des bisherigen Inhabers: Fürsprech Hans Burn in Blankenburg;
   b) als Regierungsstatthalter von Konolfingen, infolge Rücktritt des bisherigen Beamten: Notar Ernst Herrmann, Gerichtspräsident in Schlosswil.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a) Grundbuchbereinigung.

Der Regierungsrat hat das schweizerische Grundbuch im Berichtsjahre für weitere 14 Gemeinden in Kraft erklärt. Es ist damit in 114 Gemeinden eingeführt, die sich auf 18 Amtsbezirke verteilen. Es ist ferner für verschiedene Gemeinden der Amtsbezirke Ober-Simmental und Saanen erstellt und überprüft worden. Dort, wie in verschiedenen andern Gemeinden des engern Oberlandes, fehlen jedoch noch die Pläne, die mit dem, was man im allgemeinen als Grundbuch bezeichnet,

das schweizerische Grundbuch bilden, wie es in Art. 942 des ZGB umschrieben ist. Die Inkrafterklärung für diese Gemeinden musste daher unterbleiben.

Heute soll jedoch auch in diesen Gemeinden die Vermessung und Erstellung der Pläne möglich sein. Das photogrammetrische Aufnahmeverfahren hat ein erträgliches Verhältnis zwischen den Vermessungskosten und dem Bodenwert gebracht, und die Bundesbehörden haben sich auf unser Gesuch hin bereit erklärt, die Bundessubventionen nicht erst nach Beendigung der Vermessungsarbeiten, sondern ratenweise, entsprechend dem Stand der Arbeiten, auszurichten. Die mittlern Kosten für die Vermarkung in Berggebieten betragen nur noch $0{,}_1$ bis $0{,}_2$ % des Bodenwertes und diejenigen für die Vermessung, an welche der Bund Subventionen leistet, bis zu 80 %, $0{,}_4$ bis $0{,}_8$ % der Bodenpreise. Demnach würde jeder Grundeigentümer, zur Deckung sämtlicher Kosten, einen Beitrag von 3 ‰ seiner Grundsteuerschatzung oder, verteilt auf 3 Jahre, einen jährlichen Beitrag von 1 ‰ zu leisten haben. Das scheint nun wirklich erträglich, und wenn Gemeinden es dennoch ablehnen würden, ihr Gebiet vermessen zu lassen, könnte gegebenenfalls im Sinne der Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes vorgegangen werden.

Gegen Verfügungen der Grundbuchverwalter, wie sie die Grundbuchbereinigung mit sich bringen, gingen 10 Beschwerden ein.

Aus frühern Jahren wurden übernommen . . 13

Hiervon wurden 12 erledigt, und zwar 7 durch aufklärende Berichte an die Beschwerdeführer, worauf sie die Beschwerden zurückzogen, 2 durch Weisungserteilungen an die Grundbuchverwalter und 3 durch Entscheid. In allen drei entschiedenen Fällen wurden die Beschwerden abgewiesen und die angefochtene Verfügung bestätigt.

Unerledigt blieben 11, wovon 10 in frühern und 1 im Berichtsjahre eingereicht wurden. Die ältern stehen zum Teil im Zusammenhang mit andern hängigen Geschäften (in Aussicht genommene Alignemente), zum Teil wurden sie im Einverständnis der Beteiligten, die erklärten, sich verständigen zu wollen, zurückgelegt.

Eine grössere Anzahl Anfragen seitens anderer Behörden, der Grundbuchverwalter und direkt Beteiligter wurden schriftlich oder mündlich erledigt. Mit den Vermessungsorganen stehen wir in Unterhandlung zwecks Löschung aller Dienstbarkeiten, die sich auf die öffentlichen Vermessungszeichen beziehen. Die Pflicht, die Errichtung und Unterhaltung solcher Vermessungszeichen zu gestatten, ist keine Dienstbarkeit mehr, sondern eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung. Wo ein Vermessungszeichen besteht, kann gegebenenfalls gemäss Art. 86, Abs. 3, EG zum ZGB eine Anmerkung aufgenommen werden.

b) Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung darf im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. In einem Amt war sie ausnahmsweise derart, dass eine Wiederwahl des betreffenden Beamten nicht verantwortet werden konnte. Ein anderer Beamter, der sich in der Aufnahme amtlicher Inventare als nachlässig erwies, wurde disziplinarisch bestraft. Im übrigen wurden, wo dies notwendig war, die erforderlichen Weisungen erteilt.

Das Dekret vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei der Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken hat sich bis jetzt bewährt. Es brachte Verträge über schon vor Jahren erfolgte tatsächliche und vermarkte Grenzänderungen, deren rechtliche Bindung — die Verurkundung und Grundbucheintragung — bisher unterblieben war. Ferner wurden uns Verzeichnisse aller vermarkten Grenzänderungen zugestellt, die bisher weder verurkundet noch in das Grundbuch eingetragen wurden. Ihre Zahl ist so unverhältnismässig gross, dass nichts unversucht bleiben darf, solchen rechtsunverbindlichen Änderungen vorzubeugen. Wir haben deshalb mit aller Bestimmtheit darauf gedrungen, auch diese Grenzänderungen entweder verurkunden und in das Grundbuch eintragen zu lassen oder den frühern, der Grundbucheintragung entsprechenden Grenzverlauf wieder herzustellen. Ferner sollen die Nachführungsgeometer angehalten werden, Planänderungen und Messurkunden nur dem von den Beteiligten zu bezeichnenden, zuständigen Urkundsorgan zuzustellen. Wird jeweilen eindringlich darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Verhältnisse mit dem Plan und den Grundbucheintragungen übereinstimmen müssen und tatsächliche Grenzänderungen ohne Grundbucheintragung rechtsunverbindlich bleiben, so werden Verhältnisse, die geeignet sind, die Rechtssicherheit zu gefährden, mit der Zeit verschwinden oder doch zu seltenen Ausnahmen werden.

Über die Geschäftslast im allgemeinen und der einzelnen Grundbuchämter gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss (vgl. S. 218).

Aus ihr ergibt sich, dass die Zahl aller Eigentumsübertragungen gegenüber 1925 um ungefähr 900 zugenommen hat, während der Wert der Grundstücke, die Gegenstand der Handänderungen bildeten, um rund Fr. 19,000,000 zurückgegangen ist. An Dienstbarkeiten sind rund 1600 mehr begründet worden als im Vorjahr. Die Zahl der entstandenen Grundpfandrechte ist um 500 geringer als 1925. Auch die Summe der pfandversicherten Forderungen ist niedriger, sie beträgt Fr. 222,650,991 gegenüber Fr. 231,667,097 im Vorjahr. Anderseits haben die Löschungen um rund 4000 zugenommen. Dem entspricht auch die Gesamtsumme aller gelöschten, pfandrechtlich sichergestellt gewesenen Forderungen, sie ist um Fr. 18,000,000 höher als im Jahre 1925. Stellt man der Summe, für welche Grundpfandrechte begründet wurden, die Summe gegenüber, für welche Pfandrechte gelöscht wurden, so ergibt das im Jahre 1926 eine Mehrbelastung von rund Fr. 74,000,000 und im Jahre 1925 eine solche von Fr. 101,000,000. Der Rückgang kann auf die etwas besser gewordenen wirtschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen, aber auch auf ein Abflauen der Bautätigkeit zurückzuführen sein.

An Grundbuchbeschwerden sind uns . . . . 20 zugegangen gegen 18 im Vorjahr.

Vom Vorjahr blieben unerledigt 5

Hiervon fanden 17 ihre Erledigung. Auf erfolgte Aufklärung hin wurden 7 zurückgezogen, in 5 Fällen wurde dem Grundbuchverwalter entsprechende Weisung erteilt, und weitere 5 Fälle wurden dem Regierungsrat unterbreitet. Eine dieser Beschwerden wurde gutgeheissen, die übrigen 4 mussten als unbegründet abgewiesen werden.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderung	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Ct.		
1. Aarberg	56	278	5	1	—	52	392	1,450	6,165,708	—	143	270
2. Aarwangen . . .	78	408	—	7	—	155	648	1,343	8,669,635	—	203	436
3. Bern	169	1,049	58	29	45	403	1,753	2,638	78,911,605	—	1565	3,707
4. Biel	41	358	9	3	14	119	544	760	14,918,110	05	94	143
5. Büren	41	225	—	2	—	64	332	1,101	4,241,605	—	56	145
6. Burgdorf	71	377	7	—	1	122	578	1,275	11,276,463	—	173	366
7. Courtelary . . .	68	422	1	4	—	267	762	2,079	11,665,822	—	76	269
8. Delsberg	194	428	—	4	1	85	712	3,009	6,864,967	25	29	141
9. Erlach	63	364	3	1	—	27	458	1,367	2,726,076	90	48	123
10. Fraubrunnen . .	63	230	2	4	—	51	350	1,116	6,042,548	—	53	114
11. Freibergen . . .	47	174	2	2	—	27	252	1,119	3,443,927	45	15	35
12. Frutigen	94	315	—	6	2	40	457	835	5,329,932	03	135	259
13. Interlaken . . .	204	646	18	14	—	163	1,045	1,999	14,135,887	—	178	283
14. Konolfingen . .	82	458	2	4	—	320	866	2,096	12,307,489	—	211	463
15. Laufen	117	300	—	8	—	15	440	1,429	2,597,651	03	45	155
16. Laupen	38	127	—	2	—	23	190	622	3,401,298	25	77	184
17. Münster	146	624	1	5	—	171	947	2,326	7,327,321	13	124	298
18. Neuenstadt . . .	25	124	—	2	—	1	152	446	1,342,854	90	5	6
19. Nidau	74	385	4	5	—	57	525	1,582	5,795,084	85	81	218
20. Oberhasle . . .	82	223	4	1	—	95	405	791	2,485,755	—	82	148
21. Pruntrut	355	1,065	—	25	5	150	1,600	5,656	5,835,480	—	70	242
22. Saanen	33	136	2	3	—	27	201	414	2,947,995	—	37	74
23. Schwarzenburg . .	31	495	2	5	—	775	1,308	2,172	4,035,618	50	506	3,363
24. Seftigen	65	371	2	5	—	67	510	1,481	6,708,120	—	132	257
25. Signau	45	273	5	2	—	43	368	764	9,240,047	19	175	359
26. Ober-Simmental .	57	118	3	2	—	150	330	615	3,713,667	40	69	229
27. Nieder-Simmental .	51	271	4	5	1	45	377	798	4,993,856	05	100	225
28. Thun	116	834	3	24	5	146	1,128	2,337	22,685,175	35	211	512
29. Trachselwald . .	67	219	2	—	—	43	331	764	6,912,178	14	244	401
30. Wangen	45	271	—	3	1	52	372	1,123	5,400,476	50	87	492
Total	2,618	11,568	139	178	75	3,755	18,333	45,507	282,122,354	97	5,024	13,917

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Ct.							Fr.	Ct.
1.	279	90	369	1,303	4,875,075	—	238	840	13	643	508	1,759	2,384,498	—
2.	601	102	703	1,314	6,994,737	—	355	633	229	1,204	761	3,861	2,719,225	—
3.	2,200	210	2,410	3,264	61,699,333	—	1,788	2,374	83	6,176	7,810	16,909	30,233,922	—
4.	594	55	649	784	15,912,417	85	657	742	28	1,431	927	1,251	7,845,604	10
5.	249	113	362	1,155	4,843,537	—	58	220	44	400	465	1,312	2,617,880	—
6.	419	76	495	1,763	7,113,924	—	173	552	6	2,908	918	2,193	2,988,535	—
7.	406	9	415	1,283	7,256,266	—	491	1,801	17	557	690	2,728	7,124,425	—
8.	197	180	377	1,688	4,350,750	—	461	2,110	17	269	915	4,981	7,978,451	—
9.	194	134	328	1,528	2,241,263	20	146	821	1	424	443	1,174	1,425,839	18
10.	226	51	277	1,608	3,900,247	80	132	642	2	500	267	1,063	1,991,986	—
11.	135	7	142	1,057	2,192,917	—	9	52	5	218	195	2,139	2,307,253	75
12.	226	158	384	468	3,665,810	11	225	282	16	558	491	657	2,119,852	25
13.	574	246	820	1,364	9,467,108	—	844	1,526	21	1,171	1,416	2,187	7,529,630	—
14.	442	135	577	2,248	7,593,642	22	288	1,127	14	1,527	966	3,499	4,394,734	06
15.	151	57	208	978	1,974,869	15	128	595	2	425	368	1,173	2,707,612	60
16.	111	43	194	699	1,959,932	75	126	619	5	314	176	835	829,063	96
17.	435	254	689	2,555	9,458,028	05	616	2,556	30	854	1,638	4,627	6,284,393	10
18.	95	57	152	445	1,235,843	—	97	382	—	50	194	422	1,471,310	31
19.	317	57	374	1,501	5,980,824	45	274	1,207	10	779	509	1,857	2,919,849	48
20.	174	45	219	386	1,628,064	—	170	317	3	377	300	447	947,733	—
21.	250	560	810	3,739	4,742,800	—	500	2,895	10	345	1,725	6,140	6,827,700	—
22.	188	21	209	297	1,989,000	—	33	52	2	312	399	480	1,425,585	—
23.	167	379	546	1,481	2,349,782	10	226	653	2	399	357	1,211	1,278,761	20
24.	354	98	452	1,341	5,157,890	—	57	147	10	1,072	736	2,314	3,259,190	—
25.	393	101	494	933	5,138,764	92	35	59	11	1,640	514	1,062	2,158,661	91
26.	160	113	273	538	2,694,477	20	337	604	54	557	460	744	1,818,097	36
27.	239	95	334	726	3,707,521	62	308	657	3	633	393	718	1,996,696	80
28.	912	245	1,157	2,293	14,156,937	94	1,004	2,083	34	2,296	2,214	4,514	13,453,596	65
29.	297	90	387	933	3,794,646	35	76	163	5	978	639	1,154	3,823,721	40
30.	332	49	381	1,497	4,574,582	—	251	1,090	5	492	493	2,022	3,373,730	92
	11,317	3,830	15,187	41,169	222,650,991	71	10,103	27,801	682	29,509	28,787	75,433	148,237,539	03

Unerledigt blieben 8. Davon wurden 4 zurückgelegt, weil die Beteiligten mit Interessenten zu unterhandeln wünschten, 2 wurden hinfällig mit dem Entscheid des zuständigen Verwaltungsgerichtes und 1 war abhängig von einem angehobenen Zivilprozess.

Ausser diesen Beschwerden sind 287 Geschäfte eingegangen, die sich auf die Amtsschreibereien, die Grundbuchführung und die Berechnung von Prozentabgaben und fixen Gebühren beziehen.

Das vom letzten Jahr übernommene Geschäft betreffend die Anmerkung der Heimfallrechte gemäss Art. 67 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wurde erledigt. Im Einverständnis mit den Bundesbehörden haben wir die Anmerkung da unterlassen, wo nach kantonalem Recht die Konzession unbefristet ist oder einem Gesuch um Verlängerung der Konzessionsdauer jeweilen entsprochen werden muss, vgl. den ersten und letzten Absatz des Art. 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Vor die Frage gestellt, wo der Grundbuchgeometer seinen Sitz haben müsse, haben wir den Standpunkt eingenommen, dass, weil das Grundbuch im engern Sinne mit den Plänen eine Einheit — das Grundbuch im weitern Sinne — bildet, beides sich wenigstens in der nämlichen Ortschaft befinden sollte.

Die nicht seltenen Begehren, die Bewilligungen der Überschreitung des gesetzlichen Bauabstandes auch im Grundbuch zur Darstellung zu bringen, führten zum Regierungsratsbeschluss vom 12. März 1926. Derartige Bewilligungen, an die regelmässig sichernde Bedingungen geknüpft werden, sind in Zukunft im Grundbuch unter der Rubrik «Beschreibung des Grundstückes» als Bemerkung aufzunehmen. Der Rechtsnachfolger dessen, dem die Bewilligung erteilt wurde, wird dadurch regelmässig darauf hingewiesen, dass z. B. ein Teil des Hauses über die gesetzliche Baulinie hinausragt und dass er gegebenenfalls verpflichtet ist, diesen Teil in eigenen Kosten, und ohne dass er Ersatz von Schaden beanspruchen kann, zurückzunehmen.

Die mit der Erstellung des Kraftwerkes Mühleberg eingetretenen tatsächlichen Veränderungen am Grundeigentum sind unter unserer Mitwirkung auch in die Grundbücher eingetragen worden.

Ein Begehren um Erstellung eines Grundbuchblattes für ein Baurecht zu Lasten eines Eisenbahngrundstückes musste abgewiesen werden, da für die im öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen ein besonderes Eisenbahngrundbuch vorbehalten ist.

Verschiedenen Gesuchen anderer Staaten bzw. ihrer Vertreter um Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung von Grundeigentum im Kanton Bern wurde, nach Einholung des Berichtes des eidgenössischen politischen Departementes, entsprochen.

In der Berechnung der Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben ist keine nennenswerte Änderung eingetreten. Einige Schwierigkeit bietet immer wieder die Anwendung der Vorschrift, die sich auf Gesamthandsverhältnisse bezieht. Eine bestimmte Regelung ist im Dekret nur für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften enthalten und auch für diese nur für bestimmte Fälle. Eine Ergänzung wird sich auf die Dauer kaum umgehen lassen.

Der am 1. August 1925 in Kraft getretene Tarif über die fixen Gebühren der Amtsschreibereien scheint nicht überall gleichmässige Anwendung zu finden. Wir werden anhand der von den Amtsschreibern eingeforderten und uns zugegangenen Berichte ein Kreisschreiben erlassen und hoffen, damit die wünschenswerte Gleichmässigkeit zu erreichen. Die im Berichtsjahre unter der Herrschaft des neuen Tarifes bezogenen Gebühren betragen rund 30 % mehr als im Vorjahr.

Die Schiffsregister werden ordnungsgemäss geführt.

Von den erlassenen Kreisschreiben seien erwähnt:

a) das vom 11. Oktober 1926 betreffend die Anlage und Führung von Gläubiger- und Pfändungsregister. Beides sind in der Verordnung über das Grundbuch vorgesehene Hilfsregister. In das Gläubigerregister wird der Übergang des Gläubigerrechts aus Grundpfandforderungen eingetragen und in das Pfändungsregister die betreibungsrechtliche Pfändung von Grundstücken und Nachlassstundungen, sofern der Nachlassschuldner Eigentümer von Grundstücken ist.

b) das vom 15. November 1926, worin die Amtsschreiber angewiesen werden, Löschungen, Änderungen und Gläubigerwechsel auch in andern Grundbuchkreisen zur Eintragung zu bringen, sofern das in Frage stehende Grundpfandrecht auch Grundstücke in diesen Kreisen betreffe. Damit wird vermieden, dass ein Grundpfandrecht z. B. nur in einem Kreise gelöscht wird und im andern, obschon das Grundpfandrecht als ganzes erloschen ist, formell bestehen bleibt. Im gleichen Kreisschreiben wurde die Kontrollierung der Mitteilungen an Grundpfandgläubiger u. a. angeordnet, damit gegebenenfalls festgestellt werden kann, wann eine bestimmte Frist zu laufen begonnen hat; wir verweisen beispielsweise auf die Art. 743 und 744 sowie Art. 832 ZGB.

Das Kreisschreiben, das sich auf die im Grundbuch vorgemerkten Gewinnansprüche, als Folge der von Bund und Kanton geleisteten Bausubventionen bezog, wurde vom kantonalen Arbeitsamt versandt.

2. Regierungsstatthalterämter.

Die Geschäftsführung der Regierungsstatthalter gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Es ist eine Beschwerde eingelangt, welche im Berichtsjahr nicht erledigt werden konnte. Seit 1. August 1926 sind in sämtlichen unter die vereinfachte Ordnung fallenden Amtsbezirken die Funktionen des Regierungsstatthalters den Gerichtspräsidenten übertragen mit Ausnahme des Amtsbezirkes Oberhasle, wo infolge der ausserordentlichen Belastung durch den Bau der Oberhaslewerke der gewesene Regierungsstatthalter als Amtsverweser bis auf weiteres ständig amtiert. Soweit die kurze, seit der Zusammenlegung verflossene Zeit ein Urteil gestattet, kann gesagt werden, dass sich, wie vorauszusehen, die Zusammenlegung im allgemeinen durchaus bewährt hat. Bei gutem Willen und einigem Geschick in der Organisation und Verteilung der Arbeit lässt sich überall die vermehrte Arbeit ohne Nachteil für die Behandlung der Geschäfte erledigen. Die auftauchende Frage, ob infolge der Vereinfachungsbestimmungen auch eine Verschmelzung der Stelle des Vizepräsidenten des Amtsgerichts mit derjenigen des Amtsverwesers notwendig werde, beantworteten wir dahin, dass eine solche Verschmelzung nicht vorgesehen sei. Die Verrichtungen des

Amtsverwesers und des Vizegerichtspräsidenten bleiben also weiterhin getrennt. In bezug auf die von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten geführten Kontrollen war eine Vereinfachung möglich. An Stelle der frühern drei Kontrollen wird heute nur mehr eine Kontrolle geführt. Die Strafanzeigenkontrolle des Regierungsstatthalteramtes und die besondere Urteilskontrolle des Richteramtes sind weggefallen.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Erhebliche Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 sind nicht festgestellt worden. Nicht oder nicht genügend gestempelte Eingaben wurden in der Regel zur Stempelung zurückgesandt, in andern Fällen musste die Intervention der Finanzdirektion herbeigeführt werden. Es wurde festgestellt, dass verschiedene Richterämter den Tarif in Strafsachen nicht genau zur Anwendung bringen. In vielen Fällen wurde bei Festsetzung der Kosten im Strafmandatsverfahren und im polizeilichen Ausnahmeverfahren nur die einmalige Gebühr berücksichtigt und die Berechnung der Stempelkosten unterlassen. Auf diese Weise kommt der Staat zu Schaden. Die Stempelkosten fallen nicht unter die Gebühren und sind jeweilen zu der festgesetzten Pauschalgebühr noch hinzuzurechnen.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war im vergangenen Jahre befriedigend. In einzelnen Amtsbezirken wurden Rückstände festgestellt, die durch Bewilligung von Aushilfspersonal beseitigt wurden. Wo der Gerichtsschreiber im Fehler war, wurde dem Obergericht Bericht erstattet, was in einem Falle zur Ausfällung einer Disziplinarbusse und spätern nochmaligen Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung führte. Die Disziplinaruntersuchung wurde im Berichtsjahr nicht abgeschlossen. Seit 1. August 1926 werden in 20 Amtsbezirken des Kantons die Amtsverrichtungen der Betreibungsbeamten durch die Gerichtsschreiber besorgt. In 13 Amtsbezirken, nämlich Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Ober-Simmental, Nieder-Simmental, Nidau, Saanen, Schwarzenburg und Wangen ist die Stelle des Gerichtsschreibers und zugleich Betreibungsbeamten durch Volkswahl besetzt worden. In 7 Amtsbezirken, Aarberg, Aarwangen, Büren, Oberhasle, Seftigen, Signau und Trachselwald war die Amtsdauer der vom Regierungsrat gewählten Gerichtsschreiber im Berichtsjahr noch nicht abgelaufen. Auch in diesen Fällen gingen die Verrichtungen des Betreibungsbeamten auf 1. August 1926 kraft des Gesetzes auf den im Amte stehenden Gerichtsschreiber über. Bei Ablauf der Amtsdauer der Gerichtsschreiber hat die Wahl des gemeinsamen Beamten durch das Volk zu erfolgen.

Aus Anfragen geht hervor, dass bezüglich der Kostenfrage bei Rogatorien aus andern Staaten Unklarheit besteht. Die Haager Zivilprozessrechtskonvention vom 17. Juli 1905, in Kraft seit 27. April 1909, sieht vor, dass bei Rogatorien aus Konventionsstaaten keinerlei Gebühren oder Auslagen vom requirierenden Staate, aber auch nicht von den Parteien verlangt werden dürfen, mit Ausnahme von Zeugengeldern und Expertenhonoraren. Diese Kosten sind von der requirierenden Amtsstelle und nicht von den Parteien zu beziehen. Sofern die gestellte Rechnung nicht richtig bezahlt wird, ist das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement anzugehen, welches auf diplomatischem Wege die nötigen Schritte zur Einbringung der Kosten einleitet.

Die Frage, ob die Einreichung einer Strafanzeige wegen Pfandunterschlagung durch den Gerichtsschreiber in seiner Eigenschaft als Betreibungsbeamter einen Unfähigkeitsgrund zur Amtierung in Strafsachen gemäss Art. 27, Ziff. 4, StV bilde, haben wir, ohne im übrigen einem allfälligen Entscheid der zuständigen Behörde vorzugreifen, dahin beantwortet, dass u. E. ein Unfähigkeitsgrund nicht bestehe. Wir stützten uns dabei auf einen in der Mschr B Verw R *1* 93 abgedruckten Entscheid, worin angeführt wird, dass aus der Erfüllung einer Amtspflicht durch einen Beamten nicht ein Grund abgeleitet werden könne, um dem betreffenden Beamten die weitere Teilnahme an der Sache zu verweigern. Immerhin haben wir dem betreffenden Betreibungsbeamten angeraten, derartige Strafanzeigen in Zukunft durch den Stellvertreter unterzeichnen zu lassen.

Dem Gesuch eines Gerichtsschreibers um Deckung von Gerichtskosten in verschiedenen Konkurssachen konnten wir nicht Folge geben, da die Verfügung eines Kostenvorschusses unterblieben war. Wir können nicht zugeben, dass der Staat für den Schaden aufkommen soll, der durch die laxe Handhabung der Vorschriften über die Vorschusspflicht entsteht.

Ein aargauisches Gericht hatte für eine rogatorische Einvernahme in einer Strafsache Kosten berechnet. Da es sich nicht um Auslagen für wissenschaftliche und technische Expertisen handelte, löste das bernische Gericht die Nachnahme nicht ein und verlangte unter Berufung auf die Bestimmungen des BG betreffend die Ergänzung des Auslieferungsgesetzes vom 2. Februar 1872 kostenlose Ablieferung der Akten. Da das aargauische Gericht darauf beharrte, dass ihm die effektiven Auslagen vergütet werden müssten, gelangten wir an die aargauische Justizdirektion, durch deren Vermittlung die kostenlose Herausgabe der Akten erfolgte.

Dagegen mussten wir einen Gerichtsschreiber anweisen, einem waadtländischen Gericht die in einer armenrechtlichen Rogatorialsache bezogenen Gebühren zurückzuerstatten, da eine Vereinbarung vom 12. März/7. Juli 1914 zwischen den Kantonen Waadt und Bern besteht, wonach in armenrechtlichen Rogatorialsachen keine Gebühren bezogen werden dürfen (vgl. auch Kreisschreiben der Justizdirektion vom 24. August 1921).

5. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Es waren verschiedene Einfragen u. dgl. zu behandeln.

Es hat sich die Frage gestellt, ob die Eintragung der Gütertrennung infolge Konkurses im Güterrechtsregister des Bezirkes stattzufinden hat, in welchem der Konkurs durchgeführt wurde, wenn der Ehegatte vor Schluss des Konkurses und Ausstellung der Verlustscheine seinen Wohnsitz wechselt. Wir haben die Auffassung vertreten, dass, sofern sich der neue Wohnsitz in der Schweiz befindet, die Gütertrennung im Register

des neuen Wohnsitzes einzutragen ist. Wenn der Ehemann im Ausland Wohnsitz nimmt, so kann die Gütertrennung im Güterrechtsregister nicht eingetragen und publiziert werden.

Ein Registerführer fragt an, ob ein Ehevertrag von Eheleuten, die vom Kanton Solothurn in den Kanton Bern gezogen sind und nun in Abänderung ihres bisherigen Güterstandes (güterrechtliche Bestimmungen des Kantons Solothurn) als neuen Güterstand grundsätzlich Güterverbindung annehmen, ohne weiteres im Güterrechtsregister eingetragen werden können. Es ergibt sich, dass der Güterstand der Güterverbindung als gesetzlicher Güterstand im Güterrechtsregister nicht eingetragen zu werden braucht. Da ein anderer Güterstand für die betreffenden Eheleute nicht eingetragen ist, stehen sie nach aussen kraft Gesetzes unter dem Güterstand der Güterverbindung, und die Eintragung hat zu unterbleiben. Nach innen stehen sie gestützt auf ihren Vertrag im Güterrecht der Güterverbindung.

Es war die Frage zu entscheiden, ob die Eintragung eines während der Ehe geschlossenen Ehevertrages von im Ausland domizilierten Schweizern möglich sei, trotzdem die Zustimmung der zuständigen schweizerischen Vormundschaftsbehörde fehlte. Wir waren der Auffassung, dass der Güterrechtsregisterführer vor der Eintragung eines Ehevertrages von im Ausland domizilierten Schweizern zu untersuchen hat, ob der Ehevertrag nicht in bezug auf Form oder Inhalt mit einer Bestimmung «d'ordre public» des schweizerischen Rechts in Widerspruch steht. Die Bestimmung des Art. 181 des ZGB, welche die vormundschaftliche Genehmigung für Eheverträge, welche während der Ehe abgeschlossen werden, vorsieht, ist «d'ordre public». Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ist daher notwendig für Eheverträge, die während der Ehe abgeschlossen werden, auch wenn die Ehegatten im Ausland domiziliert sind. Zuständige Vormundschaftsbehörde ist diejenige des Heimatortes, was aus Art. 30 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter hervorgeht, der in solchen Fällen analog anwendbar ist.

Ein Güterrechtsregisterführer war der Auffassung, dass bei der Eintragung im Güterrechtsregister bei Rechtsgeschäften unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau betreffen, jeweils besondere Verträge vorzulegen seien. Wir haben uns dahin geäussert, dass auch ein Vertrag, durch welchen die Ehefrau gemeinsam mit Miterben eine in Erbengemeinschaft befindliche Liegenschaft ihrem Ehemann veräussert, für die Eintragung im Güterrechtsregister genügt. Der Abschluss besonderer Verträge kann für die Eintragung im Güterrechtsregister nicht verlangt werden.

Die Statistik ergab für den Kanton Bern im Berichtsjahr folgendes Resultat:

Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf 31. Dezember 1926 56,813, Neueintragungen wurden 489 und Löschungen 276 angegeben. Als Löschungsgründe werden genannt: in 103 Fällen Tod, in 28 Fällen Systemwechsel, 20 Scheidungen, und Wohnsitzwechsel in 125 Fällen. Von den bestehenden Eintragungen sind 50,610 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, Schlusstitel zum ZGB — Unterstellungen unter das alte Recht —, 1024 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen; 3436 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 2789 Gütertrennungen; 309 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 293 richterliche Gütertrennungen; 1361 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut und 86 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Anlässlich der wie üblich stattfindenden Inspektionen konnte überall eine starke Zunahme der Geschäftslast, namentlich der Betreibungen und Pfändungen, festgestellt werden. Es wurde namentlich darauf gedrungen, dass in allen Fällen die tarifmässigen Gebühren bezogen werden, da auf verschiedenen Betreibungsämtern diesbezüglich eine etwas large Praxis herrschte. Ein Beamter war zur Demission gezwungen, da er sich Unregelmässigkeiten in der Kassaführung hatte zuschulden kommen lassen. Ein anderer Beamter musste von der Aufsichtsbehörde wegen mangelnder Ordnung und nachlässiger Geschäftserledigung auf unsern Bericht hin mit einer Disziplinarbusse bestraft werden.

Der Auffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, dass in den zahlreich einlaufenden Beschwerden gegen das Betreibungsamt Bern-Stadt der Grund stets in Personalmangel liege, musste entgegengetreten werden. Der Fehler lag teilweise beim Personal, so dass Umstellungen und Entlassungen vorgenommen werden mussten.

Ein Betreibungsbeamter, welcher für Auskünfte an die städtische und kantonale Fremdenpolizei Gebühren verrechnen wollte, musste auf § 22, Abs. 1, des Dekrets vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts hingewiesen werden, welcher die unentgeltliche Auskunftserteilung vorsieht.

Ein Betreibungsbeamter hatte Anstände mit einem Gläubiger betreffend die Bezahlung von Verwertungskosten. Wir haben ihm die Weisung erteilt, den Gläubigern jeweils Mitteilung zu machen, wenn das Resultat einer Verwertung äusserst zweifelhaft erscheint und voraussichtlich nicht die Verwertungskosten deckt. Für diese Kosten ist dann Vorschuss zu verlangen. Der Gläubiger kann sich so schlüssig machen, ob er auf die Verwertung dringen will, und die unliebsame Nachforderung von Kosten einer resultatlos verlaufenen Verwertung fällt weg.

Ein Betreibungsbeamter stellte die Frage, ob der Zessionar einer Kaufrestanz auch zugleich das vom Veräusserer seinerzeit vorbehaltene Eigentumsrecht erwerbe. Wir haben uns, unvorgreiflich richterlichem Entscheid, dahin geäussert, dass der Eigentumsvorbehalt nur als Akzessorium der Kaufpreisforderung zu betrachten sei. Diese Auffassung scheint uns im Hinblick auf die wirtschaftlichen Zwecke, welche durch den Eigentumsvorbehalt verfolgt werden, richtig zu sein. Es ist nicht einzusehen, warum die Verwertung der Forderung durch Abtretung den Verlust des Eigentumsvorbehaltes zur Folge haben sollte. Eine solche Auslegung liesse sich nur als Schutzbestimmung für den Käufer begründen. Die Rechte des Käufers sind jedoch in Art. 716 ZGB genügend gewahrt.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Im Berichtsjahr wurden die Mitglieder der Prüfungskommissionen der Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungs-

bureaux für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Mit wenigen Ausnahmen erklärten sich die bisherigen Mitglieder bereit, weiter zu amtieren.

Wir mussten es ablehnen, einer Fortbildungsschule, welche ein auf einer Gerichtsschreiberei eingestellter Lehrling besuchte, einen Prinzipalbeitrag des Staates auszurichten. Nachdem der Staat die Schule für das betreffende Rechnungsjahr mit Fr. 1700 subventioniert hatte, durfte u. E. davon abgesehen werden, den Staat auch noch für einen Prinzipalbeitrag belangen zu wollen.

Auf eine Eingabe der Vereinigung der Lehrtöchter und Lehrlinge bernischer Rechts- und Verwaltungsbureaux um Abänderung des Reglementes der Fortbildungsschule des bernischen Beamten- und Angestelltenverbandes konnten wir, nach Einholen einer Ansichtsäusserung der Aufsichtsbehörde dieser Schule, nicht eintreten.

Ein Gesuch der Fortbildungsschule des bernischen Beamten- und Angestelltenverbandes um Erhöhung der staatlichen Subvention von Fr. 3000 auf Fr. 4000 musste ablehnend beschieden werden. Einem stetigen Ausbau dieser Schule und jährlichen Anwachsen der Kosten, wobei letzten Endes dem Staate immer vermehrte finanzielle Leistungen zugemutet werden, musste entgegengetreten werden.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 104 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 51 Lehrtöchter und 53 Lehrlinge. Sämtlichen Kandidaten konnte der Lehrbrief ausgehändigt werden.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 7 Kandidaten bestanden. Von den 17, die sich zur II. Prüfung meldeten, wurden 14 zu Notaren patentiert. Im Vorjahr waren es 9.

An 14 Notare ist auf ihre Gesuche hin und nach Vorlage der gesetzlichen Ausweise die Bewilligung zur Ausübung des Berufes erteilt worden. Ein weiterer Notar erhielt die Bewilligung zur Ausübung des Berufes als Angestellter nach Art. 11 und 12 des Notariatsgesetzes.

Infolge Todesfall, Verzicht des Inhabers und Patententzug sind 9 Notariatsbureaux entweder von andern Notaren übernommen oder geschlossen worden. Ein Angestellter-Notar hat auf die weitere Ausübung seines Berufes verzichtet.

Wie in andern Jahren, sind auch im Berichtsjahre eine Anzahl Einfragen von Notaren und Notariatskandidaten eingegangen aus dem Gebiete des Notariates sowie über andere, verwandte oder mit dem Notariat zusammenhängende Gebiete, zusammen 110. Die Antworten, die nach unserer Ansicht von allgemeinerem Interesse waren, wurden, wie üblich, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert.

Ausserdem sind 53
Beschwerden eingegangen, gegen 63 im Vorjahr. Darin sind die von Amtes wegen eingeleiteten Disziplinarverfahren inbegriffen.

Vom Vorjahr wurden übernommen 22

Übertrag 75

Übertrag 75

Hiervon wurden 58
erledigt. Durch Entscheid oder Verfügung 26 und infolge Rückzug, sei es infolge Verständigung, Aufklärung und dergleichen 32.

Unerledigt blieben 17

Einige davon sind gegen Ende des Berichtsjahres eingegangen, andere mussten aus Gründen verschiedener Art zurückgelegt werden.

Von denen, welche durch Entscheid erledigt wurden, sind 11 mangels Zuständigkeit oder weil sie unbegründet waren abgewiesen worden.

Die übrigen 15 wurden zugesprochen. Sie hatten in einem Fall den Entzug des Patentes und im übrigen Bussen bis zu Fr. 200 oder Verweise, unter Auferlegung der Kosten, zur Folge.

Die von der Steuerverwaltung eingegangenen Mitteilungen wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der Quartalverzeichnisse (§ 61 des Amtsschreiberei-Dekretes) fanden ihre übungsgemässe Erledigung.

Als Kostenfestsetzungsinstanz sind uns . . 27
Begehren, und zwar 21 von zahlungspflichtigen Parteien und 6 von Notaren, zugegangen.

Unerledigte wurden 4

übernommen. 31

Hiervon wurden 22
durch Entscheid erledigt. Auf 4 Begehren wurde nicht eingetreten, 10 Rechnungen wurden herabgesetzt und 8 bestätigt.

Durch Rückzug wurden hinfällig . . . 6

— 28

Unerledigt blieben 3

Sie mussten, da sie im Zusammenhang mit andern, noch hängigen Geschäften stehen, zurückgelegt werden.

Die Notariatskammer behandelte in 5 Sitzungen 31 Geschäfte. Ihr Mitgliederbestand ist der nämliche geblieben wie im Vorjahr.

C. Vormundschaftswesen.

Aus dem Gebiet des eigentlichen Vormundschaftswesens sind 149 Geschäfte eingelangt. Die Fälle, welche das Eltern- und Kinderrecht betrafen, sind dabei nicht mitgerechnet. 31 Geschäfte betrafen Gesuche von Behörden anderer Kantone um Mitwirkung bei der Übertragung von Vormundschaften an bernische Behörden. Es handelte sich daher vorwiegend um Vormundschaften über Berner, die von einem ausserkantonalen Wohnsitz in eine Irrenanstalt des Heimatkantons zurückverbracht worden waren. Die Übernahme lag meist im Interesse des Bevormundeten und zugleich im Interesse der bernischen Armenbehörden, und wir haben daher den Behörden der Heimatgemeinde die Übernahme empfohlen; jedoch ohne einen Zwang auszuüben oder eine Verpflichtung zur Übernahme anzuerkennen. In 17 Fällen gewährten wir andern Behörden Rechtshilfe bei der Vollstreckung von vormundschaftlichen Verfügungen, und in 67 Fällen haben wir Anfragen von Privaten und Behörden über vormundschaftliche Fragen beantwortet.

Im Berichtsjahr sind 17 Beschwerden gegen vormundschaftliche Behörden bei uns eingelangt. 6 davon

wurden den zuständigen Regierungsstatthaltern zur Beurteilung überwiesen, eine wurde zurückgezogen und zwei konnten im Berichtsjahr nicht erledigt werden, weil die Antwort der Beschwerdebeklagten auf Jahresende noch nicht eingelangt war.

Von den 8 übrigen Beschwerden sind 6 abgewiesen und eine zugesprochen worden, während in einem Falle der Regierungsrat von Amtes wegen gewisse Massnahmen anordnete.

Gegen einen Entscheid des Regierungsrates erklärte der abgewiesene Beschwerdeführer den Rekurs an das Bundesgericht. Das Bundesgericht ist aber aus formellen Gründen nicht auf den Rekurs eingetreten.

Die meisten Entscheide des Regierungsrates sind in der Mschr B Verw R veröffentlicht worden. Wir beschränken uns daher darauf, einzelne Entscheide, die von allgemeiner Bedeutung sind, kurz anzuführen:

In Bestätigung verschiedener früherer Entscheide ist festgestellt worden, dass die Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat auch in Vormundschaftssachen durch Art. 33 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege geregelt ist. Die Erklärung muss daher innert 14 Tagen seit Eröffnung des Entscheides erfolgen, und spätestens innert 14 Tagen nach ihrer Abgabe muss eine Begründung eingereicht werden (Mschr B Verw R *24* Nrn. 94 u. 138). Die Frist zur Beschwerdeführung gegen einen Beschluss der Vormundschaftsbehörde dagegen richtet sich nach eidgenössischem Recht (Art. 420 ZGB) und beträgt nur 10 Tage (Mschr B Verw R *24* Nr. 149). — Ob ein Bevormundungsantrag zu stellen ist, liegt im Ermessen der Vormundschaftsbehörde. Diese hat zu untersuchen, ob Tatsachen vorliegen, die das Bestehen eines Bevormundungsgrundes als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Aufsichtsbehörde hat auf Beschwerde hin nur zu untersuchen, ob die Vormundschaftsbehörde bei ihrem Beschluss über die Antragstellung willkürlich gehandelt oder die pflichtgemässe Sorgfalt verletzt hat (Mschr B Verw R *24* Nr. 108). Mit Nachdruck haben wir aber mehrmals darauf hinweisen müssen, dass die Vormundschaft nicht nur zur Verwaltung des Vermögens des Mündels, sondern mindestens ebensosehr zur persönlichen Fürsorge bestimmt ist und daher auch für vermögenslose Personen bestellt werden muss. — Wenn die Verhältnisse des Einzelfalles es erfordern, insbesondere, wenn für eine handlungsunfähige Person, deren Interessen gewahrt werden müssen, ein Vertreter bestellt werden muss, kann der Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde auch von Amtes wegen einschreiten und die notwendigen Massnahmen anordnen (Mschr B Verw R *24* Nr. 109). — Eine Übertragung der Vormundschaft an eine andere Gemeinde setzt die rechtmässige Verlegung des Wohnsitzes des Mündels in diese Gemeinde voraus (Mschr B Verw R *24* Nr. 110). Eine Übertragung der Vormundschaft kann aber dann stets erfolgen, wenn der Bevormundete, und zwar auch der urteilsunfähige, zu seinem Aufenthaltsort in einem derartigen Verhältnis steht, das für einen Nichtbevormundeten einen Wohnsitz gemäss Art. 23 ZGB begründen würde und wenn die bisherige Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzverlegung zustimmt (Entscheid in Sachen Beer).

Im Berichtsjahr sind 5 Reglemente von Gemeinden betreffend die Pflegekinderaufsicht regierungsrätlich genehmigt worden.

Acht Gesuche um vorzeitige Mündigerklärung wurden eingereicht. Zwei Gesuchen wurde entsprochen, zwei wurden zurückgezogen und vier mussten abgewiesen werden, weil ein Nachweis für die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbracht werden konnte.

Über Kindesannahmen hatten wir in vier Fällen uns rein begutachtend auszusprechen. Beschwerden aus diesem Gebiet sind keine eingelangt.

Mit Fragen aus dem Gebiet des elterlichen Gewaltsverhältnisses beschäftigten wir uns in 15 Fällen. In acht Fällen wurde gegen den Entzug der elterlichen Gewalt Beschwerde geführt. Davon wurden sieben Beschwerden im Berichtsjahre abgewiesen, wogegen ein Fall erst im neuen Jahre entschieden werden kann, da zuerst noch das Kompetenzkonfliktverfahren durchgeführt werden muss. Zwei Beschwerden richteten sich gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden gestützt auf Art. 283 und 284 ZGB. — Die übrigen Geschäfte betrafen Einfragen aus dem Gebiet des Eltern- und Kinderrechts und Gesuche um Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. Diese letztern haben wir den zuständigen Regierungsstatthalterämtern überwiesen.

Gestützt auf die frühere Praxis haben wir festgestellt, dass derjenige Regierungsstatthalter zur Durchführung des Verfahrens auf Entzug der elterlichen Gewalt zuständig ist, bei dem das Begehren einmal anhängig gemacht worden ist. Eine andere Lösung würde den Eltern erlauben, sich durch Wohnsitzwechsel einem Verfahren zu entziehen und damit die Durchführung des Verfahrens überhaupt zu verunmöglichen.

Hierher gehört auch unsere Mitwirkung bei der Nachlassliquidation von Ausländern in der Schweiz und von Schweizern im Ausland und unsere Auskunftserteilung an Gemeindebehörden in Erbschaftssachen, insbesondere in bezug auf Verschollenerklärungen oder Erbteilungen für Abwesende. Im Berichtsjahr hatten wir 64 derartige Geschäfte zu erledigen.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Berichtsjahres bestehenden 11,552 Vogteien wurden zur Rechnungslegung fällig 5263
Davon sind abgelegt worden 5248
so dass noch ausstehen 15

Die Ausstände verteilen sich auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt: Freibergen 1, Frutigen 2, Münster 1, Pruntrut 1, Schwarzenburg 4, Seftigen 6 (davon 3 aus dem Jahre 1925).

Der Grund dieser Rückstände liegt teilweise darin, dass die Rechnungen erst auf Ende des Berichtsjahres fällig wurden und daher noch nicht beendet werden konnten. Für die Fertigstellung der 3 Rechnungen aus dem Jahre 1925 fehlten während längerer Zeit die Grundlagen, da die Akten in einem Strafverfahren benötigt wurden.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

29 Gesuchen um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht bzw. aus dem bernischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wurde entsprochen. Davon erwarben 6 das Bürgerrecht von Zürich, 10 liessen sich auf Grund der erhaltenen Zusicherungen in Deutschland einbürgern, 8 erwarben das englische und 2 das fran-

zösische Staatsbürgerrecht und je 1 liessen sich in Danzig, Italien und Nordamerika naturalisieren.

Die Behandlung der Begehren erfordert immer eine ziemlich weitläufige Korrespondenz in bezug auf die Beibringung der erforderlichen Ausweise.

E. Handelsregister.

Die Zahl der im Jahre 1926 eingegangenen Geschäfte beträgt 165. Vom letzten Jahre wurden 51 Geschäfte übernommen, so dass sich eine Gesamtzahl von 216 Geschäften ergibt. Am Ende des Jahres waren unerledigt 28 Geschäfte, so dass die Zahl der erledigten Geschäfte 188 beträgt. Davon sind 11 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Auf dem Wege der blossen Korrespondenz wurden erledigt insgesamt 137 Geschäfte. In 96 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen. In 41 Fällen verzichtete die Behörde schon im Vorverfahren auf den Eintrag. In 10 Fällen sprach der Regierungsrat auf Meldung der Handelsregisterführer hin Ordnungsbussen aus, da auf erfolgte Aufforderung hin weder die Eintragung angemeldet, noch Weigerungsgründe angegeben worden waren.

Die Löschung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften gemäss Art. 16 der revidierten Verordnung vom 16. Dezember 1918 über das Handelsregister wurde in 4 Fällen vorgenommen.

In 17 Fällen wurde durch Entscheid des Regierungsrates festgestellt, dass für eine Firma die Eintragspflicht bestehe. In den Fällen, wo die Untersuchung ergab, dass die Eintragspflicht offenbar nicht bestehe, wurde den die Eintragung verlangenden Dritten vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis gegeben mit der Anfrage, ob auf der Eintragspflicht beharrt werde und mit dem Hinweis auf eine allfällige Pflicht zur Kostendeckung. Auf diese Weise konnte entweder vermehrtes Beweismaterial zu den Akten beschafft werden, so dass ein Entscheid auf Eintragung gefällt werden konnte, oder der Rückzug des Begehrens erwirkt werden. Bei Bejahung der Eintragspflicht und Eintragung von Amtes wegen wurde wie bisher regelmässig gestützt auf Art. 864 OR eine Busse ausgesprochen.

In 4 Fällen wurde gegen den Entscheid des Regierungsrates der Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erhoben. In einem Falle wurde der Rekurs gutgeheissen, in 3 Fällen abgewiesen.

In 3 Fällen wurde die Aufsichtsbehörde zum Entscheid darüber angerufen, ob eine eingetragene Firma den Bestimmungen über Firmenbildung entspreche. In zwei Fällen wurde entschieden, dass die angefochtene Firma zulässig sei. Ein dritter Fall wurde nach stattgehabter Untersuchung durch Rückzug von seiten des Dritten, welcher die Firma beanstandet hatte, erledigt.

Beschwerden gegen Handelsregisterführer sind zwei eingelangt. Sie betrafen beide den gleichen Handelsregisterführer, dem Pflichtvernachlässigung vorgeworfen wurde. Eine Untersuchung ergab, dass der Beamte tatsächlich im Fehler war. Es wurde ihm eine Rüge erteilt.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 363,366. 50.

G. Administrativjustiz.

Die Administrativjustiz betrafen im Berichtsjahr sechs Geschäfte. Vier davon waren Kompetenzkonflikte, welche im Einvernehmen mit dem Obergericht oder dem Verwaltungsgericht erledigt werden konnten.

Hierher gehören auch die Verfahren zur Erteilung des Rechts auf Zwangsenteignung. Im Berichtsjahr sind acht Gesuche hängig gemacht worden. Drei Gesuche wurden nachträglich zurückgezogen, während in den übrigen Fällen der Eigentümer, der enteignet werden sollte, sich dem Gesuch unterzog, so dass die Auswirkung eines Dekretes des Grossen Rates nicht notwendig war.

Auf ein Gesuch um nachträgliche Durchführung des Anmeldeverfahrens gemäss §§ 17 ff. des Expropriationsgesetzes in einer Expropriationssache, welche bereits durch Entscheid der Gerichte erledigt war, konnte der Regierungsrat nicht mehr eintreten, da das vom Gesuchsteller noch geltend gemachte Begehren bereits durch die Gerichte berücksichtigt worden war und weil zudem, auch wenn das Anmeldeverfahren durchgeführt worden wäre, doch die Gerichte und nicht der Regierungsrat zur Beurteilung des Begehrens zuständig gewesen wären (Mschr B Verw R *24*, 394).

Dagegen ist der Regierungsrat in einem Fall, in welchem einer Gemeinde das Recht zur Zwangsenteignung gestützt auf das Alignementsgesetz erteilt worden war, auf die Einsprache, die ein Eigentümer gestützt auf § 18, Ziff. 1, des Expropriationsgesetzes erhoben hatte, eingetreten. Er hat dabei festgestellt, dass das Anmeldeverfahren gemäss §§ 16 ff. des Gesetzes auch dann durchzuführen ist, wenn einer Gemeinde das Recht auf Zwangsenteignung nicht durch Dekret des Grossen Rates, sondern durch das Alignementsgesetz erteilt worden ist (Mschr B Verw R *24*, 351).

H. Mitberichte.

Während des Berichtsjahres haben wir in 310 Geschäften, welche uns von andern Direktionen oder vom Regierungsrat überwiesen wurden, Mitberichte abgegeben. 68 dieser Geschäfte betrafen das Gemeindewesen, 51 wurden uns von der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen, 45 von der Armendirektion, 29 von der Polizeidirektion, 26 von der Direktion des Innern, 25 von der Forstdirektion vorgelegt, die andern Geschäfte verteilen sich auf die übrigen Direktionen.

Zum Mitbericht unterbreitet wurden uns Geschäfte aus allen Teilen des öffentlichen und des privaten Rechts. Wir führen hier einige Ansichtsäusserungen, welche von allgemeinem Interesse sind, an:

Auf Erfindungen, welche Beamte oder Angestellte im Staatsdienst machen, sind nicht die Regeln des Obligationenrechts, sondern die besondern Vorschriften über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis anzuwenden, insbesondere die §§ 4 und 8 des Dekretes vom 5. April 1922. Es ergibt sich daraus, dass der Staat die Erfindung für seine Bedürfnisse frei verwenden kann, dass aber dem Erfinder das Recht zusteht, über die Verwendung in der Privatindustrie und im Ausland zu befinden, soweit nicht eine Geheimhaltungspflicht im Staatsinteresse vorliegt.

Die Arbeiterschutzbestimmungen des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Markt-

verkehr enthalten keine Strafbestimmungen und auch keine Bestimmungen, welche eine direkte Geltendmachung des Ferienanspruchs und des Anspruchs auf Lohnzuschlag erlauben würden. Jedoch halten wir auf Grund der bisherigen Praxis des Gewerbegerichts dafür, dass sowohl der Ferienanspruch als auch der Anspruch auf Lohnzuschlag auch dort, wo im Dienstvertrag darüber keine Bestimmungen enthalten sind, von den Gerichten als der allgemeinen Übung entsprechend anerkannt werden wird. Wo aber der Ferienanspruch und der Anspruch auf Lohnzuschlag durch den Vertrag ausgeschlossen ist, kann durch Einreichung von Strafanzeigen gestützt auf Art. 9, Abs. 2, Ziff. 3, des Gesetzes (gesetz- und vertragswidrige Ausnützung der Angestellten) Abhilfe geschaffen werden.

Die Regelung des Ladenschlusses durch Gemeindereglement gemäss Art. 11, Abs. 1, des Warenhandelsgesetzes geht unseres Erachtens der Regelung durch die Beteiligten gemäss Art. 11, Abs. 2, voran, und die Gemeinde ist befugt, in ihre allgemein verbindliche Regelung auch diejenigen Geschäfte einzubeziehen, welche eventuell früher gestützt auf Art. 11, Abs. 2, ein besonderes Reglement erlassen hatten.

Die Verlegung eines Hotels innerhalb einer politischen Gemeinde von einem bestimmt umgrenzten Kurort nach einem andern bedarf ebenso der regierungsrätlichen Genehmigung wie die Verlegung in eine andere Gemeinde.

J. Verschiedenes.

Die Gültschatzungskommissionen haben im Berichtsjahre im ganzen 37 Begehren behandelt. In 26 Fällen handelte es sich um die Bestimmung des Anrechnungswertes bei Erbteilungen, in 10 Fällen um Festsetzung des Verkehrswertes nach Art. 17 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 und in einem Falle (Jura) um Errichtung einer Gült nach Art. 848 ZGB. Der im letztjährigen Bericht erwähnte Entscheid vom 23. Dezember 1925 ist veröffentlicht in der Mschr B Verw R *24* 1926, Nr. 29, S. 73. Im Berichtsjahre wurden gegen 3 Schatzungen aus dem Amtsbezirk Konolfingen (1) und Fraubrunnen (2) durch Miterben und einen Übernehmer gemäss Art. 6 der Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schatzung von Grundstücken Beschwerde geführt. Von diesen 3 Beschwerden, die sich in der Hauptsache gegen die Höhe der Schatzung richteten, wurde die eine durch den Entscheid des Regierungsrates vom 11. Januar 1926 abgewiesen; dieser Entscheid ist publiziert in der Mschr B Verw R *24*, Nr. 183, S. 456. Die andern 2 waren auf Ende des Jahres 1926 noch hängig, und ihre Beurteilung fällt in das Jahr 1927.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer der bisherigen Funktionäre wurden die Wahlen des Obmanns der Gültschatzungskommissionen für den Kreis Jura, sowie der Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter in den Amtsbezirken Burgdorf, Courtelary, Interlaken, Münster, Oberhasle, Pruntrut und Thun vorgenommen. Auf Ende 1926 bestehen die Schatzungskommissionen nunmehr in 28 Amtsbezirken. Die Bildung und Wahlen der Kommissionen für die Amtsbezirke Freibergen und Laufen wird im Jahre 1927 erfolgen.

Wie in frühern Jahren, hatte die Justizdirektion auch im Berichtsjahre in beträchtlicher Anzahl zu erledigen: Requisitoriale nach andern Kantonen und dem Ausland, Rogatorien aus den nämlichen Gebieten, Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend auswärts verstorbene Berner, Eingaben über Vermehrung von Angestelltenpersonal, Besoldungszulagen- und Aufbesserungen usw.

Im fernern nahm das Rechnungswesen der gesamten Justizverwaltung unsere Direktion, wie früher, stark in Anspruch.

Die Zahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt 3355 gegenüber 3039 im Vorjahre.

Bern, den 16. Juni 1927.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juli 1927.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**